

# SATZUNG

des

## Tischtennis-Club Reutlingen e.V.

vom 24.05.1973 mit den Änderungen, beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 21.08.2006, 27.03.2009, 31.03.2011, 25.03.2015 und am 29.07.2021.

### § 1 Name/Sitz/Farben

Der Name des Vereins ist „Tischtennis-Club Reutlingen e.V.“. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter dem Aktenzeichen VR 350329 eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen. Die Farben sind grün-schwarz.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit durch Ausübung des Tischtennissports. Dies wird vor allem verwirklicht durch ein Angebot zu Leistungs- und Breitensport. Die Förderung der Jugend ist dem Verein ein ganz besonderes Anliegen.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG für seine Mitglieder beschließen.

- d. Etwaige Überschüsse dürfen ebenfalls nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e. Bei den in der Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

## **§ 4 Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Dies gilt ebenfalls für die Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Wettspielordnung, Strafordnung usw. ) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
  
b. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Zustimmung des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet zu werden.  
  
c. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche. Sie gehören der Jugendabteilung an. Ihre Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vereinsvorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1.b. sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württ. Landessportbundes sowie des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW).

### II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 2 Monate vor Jahresende erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - a. wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate in Verzug ist
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder des TTBW,
  - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder des TTBW in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.b. und 2.c. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind einem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und wird im Laufe des Jahres vom Verein eingezogen. Bei unterjährigem Beitritt ist der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres zu bezahlen.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Rundschreiben oder E-Mail an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. a. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- b. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über wesentliche Grundsatzfragen des Vereins
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c. Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorstands
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.  
Der Vorstand wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Stellvertreter werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich.
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Jugendliche ab 16 Jahren haben Stimmrecht, sie können nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - b. dem Schatzmeister
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Sportlichen Leiter
  - e. dem Jugendleiter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden der seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Alleinvertretungsberechtigt sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

## **§ 11 Die Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
  - a. Leistungssport
  - b. Jugend
  - c. Breitensport
2. Über die Gründung neuer bzw. Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Aufgabe der Abteilungen ist die eigenverantwortliche Durchführung des Sportbetriebes. Im Rahmen der Satzung können sie zur Durchführung des Sportbetriebes eigene Ordnungen erlassen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) auf. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die in Ziffer 2. Satz 1 genannten Daten auch hinsichtlich ihrer Erziehungsberechtigten aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziffer 2 Satz 4 gilt entsprechend.

4. Als Mitglied des TTBW ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zur Beantragung einer Spielberechtigung an den TTBW zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, und Staatsangehörigkeit.  
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden an den TTBW und den WLSB die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.  
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. en Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Tischtennis Baden-Württemberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- c. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln müssen.

Reutlingen, den 29.07.2021